

G e s e t z

betreffend die Abschaffung der Gesetze wegen
Zuchtstieren und Zuchtkuhprämien.

Der Große Rath, in Berücksichtigung der vielfach geführten Beschwerden über die Gesetze wegen Haltung von Zuchtstieren und Austheilung von Prämien für Zuchtkühe, — verordnet wie folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 16. Brachmonath 1825, betreffend die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren und das Gesetz vom 5. Brachmonath 1829, betreffend die Ertheilung von Prämien für Zuchtkühe sind aufgehoben.

§. 2. Diejenigen rechtlichen Verpflichtungen zu Haltung von Zuchtstieren, welche unabhängig von dem Gesetze vom 16. Brachmonath 1825 in verschiedenen Gemeinden bestehen, bleiben auch ferner in Kraft.

§. 3. Da im abgewichenen Frühjahre in einigen Bezirken bereits die nöthigen Einleitungen zur Ertheilung von Prämien für Zuchtstiere getroffen worden sind, so sollen, wo solche ganz gesetzmässig geschehen ist, die betreffenden Austheilungen noch für dieses Jahr wie bisher für die unverkauften Thiere vorgenommen werden.

Zürich, den 30. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der dritte Secretär,

Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Heumonath 1831.

Der zweite Bürgermeister,

W y ß.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Aufhebung der Jagdbänne und der Jäger- und Fischer-Commission.

Der Große Rath, in Erwägung der Nachtheile, welche für den Staat sowohl, als die betreffenden Particularen aus der Aufstellung der Jagdbänne im Canton entsprungen sind, ferner in Betracht, daß keine besondere Jäger- und Fischer-Commission mehr erforderlich ist, da deren Geschäfte bereits zweckmäßiger andern Behörden übergeben worden sind, verordnet wie folgt: